



Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Verbraucherschutz

Sitzungstermin: Dienstag, 20.04.2021, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Mensa des Schulzentrum Ilsede, Am Schulzentrum 35, 31241 Ilsede

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 17.11.2020
4. Einwohnerfragestunde
5. Antrag auf zeitliche Beschränkung der Beregnung und Bewässerung 2021/830
6. Nachnutzung von Kiesseen 2021/831
7. Umgang mit Schottergärten 2021/826
8. Erneuerbar investieren im Landkreis Peine 2021/828
9. Kommunale internet-basierte Mitfahrzentrale 2021/829
10. Sachstand Projektstellen-Antrag Klimaschutzagentur 2021/833
11. Informationen der Verwaltung
12. Anfragen und Anregungen



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Umwelt	Vorlagennummer:	2021/830
	Status:	öffentlich
	Datum:	23.03.2021

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Entscheidung)	20.04.2021	Ö

Im Budget enthalten:	---	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Antrag auf zeitliche Beschränkung der Beregnung und Bewässerung

Beschlussvorschlag:

Die Allgemeinverfügungen zum Schutz der Gewässer werden vorbereitet. Der Erlass dieser Verfügungen wird in wasserwirtschaftlich trockenen Jahren von der Verwaltung unter Berücksichtigung der Lage im Landkreis, der Wasserstände und der Wetterprognosen überprüft. Der Dialog mit Wassernutzenden zur Umstellung auf eine wassereffiziente Bewässerung wird weitergeführt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit Datum vom 03.09.2020 den Antrag gestellt, die Beregnung öffentlicher und privater Grünflächen, Sportanlagen sowie land- und forstwirtschaftlicher Flächen in den trockenen Sommermonaten tagsüber zu untersagen. Wasserentnahmen zur Bewässerung und Beregnung aus Fließgewässern 2. und 3. Ordnung mittels Pumpvorrichtungen sollen in den trockenen Sommermonaten untersagt werden.

Der Erlass entsprechender Allgemeinverfügungen, wie sie der Landkreis Osnabrück im Sommer 2020 veröffentlicht hat, wird jedes Jahr von der Verwaltung unter Berücksichtigung der Lage vor Ort, der Wasserstände und der Wetterprognosen überprüft. Daher ist die Verwaltung mit den im Antrag geschilderten Themen bereits befasst.

Die erlaubten Wasserentnahmen aus Fließgewässern 2. und 3. Ordnung zur Bewässerung sind generell aufgrund der Einwirkung der Unteren Wasserbehörde seit Jahren rückläufig. Ferner sind diese Entnahmen bereits jetzt an Randbedingungen, wie zum Beispiel einen

Mindestwasserstand geknüpft. Entsprechende Lattenpegel sind von den Wassernutzenden grundsätzlich vor Entnahmebeginn abzulesen, anderenfalls ist eine Entnahme nicht erlaubt.

Die Verwaltung befindet sich mit den genannten Wassernutzenden, und hier insbesondere mit den Landwirten, in einem engen Dialog. Die am Dialog Beteiligten sind sich einig, dass vor dem Hintergrund hoher Verdunstungsraten eine hauptsächlich nächtliche Beregnung das mittelfristige Ziel sein muss.

Im Verhältnis ist die jährliche Wassermenge, die für die Beregnung von öffentlichen und privaten Grünflächen sowie für Sportanlagen eingesetzt wird, geringer als diejenige die in der Landwirtschaft zur Erzeugung von Nahrungsmitteln genutzt wird. Dennoch kann auch für die Bewässerung im öffentlichen und privaten Umfeld die Effizienz des Wassereinsatzes durch eine gezielte Vermeidung der Zeiten mit hohen Verdunstungsraten und wassersparende Techniken erhöht werden.

Für Entnahmen aus dem Trinkwassernetz wären dafür, über die bereits regelmäßig ergehenden Appelle des Wasserverbandes hinaus, gegebenenfalls satzungsrechtliche Schritte zu unternehmen.

Reichen Appelle über die öffentlichen Medien und die Dialogansätze der Verwaltung nicht aus, kann eine direkte Gewässerbenutzung gegebenenfalls unmittelbar durch Erlass entsprechender Allgemeinverfügungen eingeschränkt werden. Um in einem solchen Fall zügig handeln zu können, werden entsprechende Allgemeinverfügungen zum Schutz der Gewässer vorbereitet.

In den einer Allgemeinverfügung vorangestellten Abwägungsprozessen sind jedoch, neben den oben genannten Beobachtungen, auch Aspekte, wie die aus wirtschaftlichen Gründen praktizierte Nutzung gemeinsamer technischer Einrichtungen, mit einzubeziehen.

Grundsätzlich würde eine Untersagung erlaubnisfreier Nutzungen im Rahmen des Gemeingebrauchs durch den Erlass einer Allgemeinverfügung ihren Zweck nur dann erfüllen, wenn eine entsprechende landkreisweite Überwachung und Kontrolle der Wassernutzenden möglich wäre.

Aufgrund einer zeitaufwendigen Überwachung wird dem praktizierten Dialog mit Wassernutzenden eine höhere Wirkung zugemessen, als einem Verbot durch eine Allgemeinverfügung, deren Einhaltung nicht überwacht werden kann.

Ziele / Wirkungen:

Das Ziel der vorzubereitenden Allgemeinverfügung ist eine zeitliche Beschränkung der Beregnung und Bewässerung im Landkreis in trockenen Sommermonaten. Aus der zeitlichen Beschränkung und der damit verbundenen Vermeidung von Verdunstungsspitzen im Tagesgang ergibt sich eine effizientere Nutzung des Wassersdargebots. Die effizientere Wassernutzung führt potentiell zur Reduzierung des Wasserbedarfs woraus eine Entlastung der Gewässer 2. und 3. Ordnung und des Grundwassers resultiert.

Ressourceneinsatz:

Die Überwachung der Einhaltung der Allgemeinverfügungen ist zeitaufwendig.

Schlussfolgerung:

Eine zeitliche Beschränkung der Beregnung und Bewässerung im Landkreis Peine in trockenen Sommermonaten kann zum Schutz der Gewässer 2. und 3. Ordnung beitragen. Ein grundsätzliches Verbot der Bewässerung und Beregnung wird als nicht zielführend erachtet. Die Verwaltung wird in trockenen Jahren, unter Berücksichtigung der Lage im Landkreis, der Wasserstände und der Wetterprognosen überprüfen, ob der Erlass

entsprechender Allgemeinverfügungen zum Schutz der Gewässer erforderlich ist. Der Dialog mit den Landwirten zum Einsatz wassereffizienter Bewässerungstechniken wird fortgeführt.

Anlagen

Antrag Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen - Beschränkung von Beregnung und Bewässerung vom 03.09.2020

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MARKTSTR.1 31224 PEINE

Per Email

Herrn
Landrat F. Einhaus
Landkreis Peine
31224 Peine



Referat Landrat

LR EKR I II III

FD:

Eingang 04. SEP. 2020

erforderlich: zur weiteren Bearbeitung
 Bericht Rücksprache LR
Sonstiges: Kenntnis zum Verbleib
WV: Hz: 

Fraktion im Kreistag Peine

Fraktionsvorsitzender
Heiko Sachtleben

Marktstr. 1
31224 Peine
Tel: +49 5171 13118
kreistagsfraktion@gruene-peine.de
www.gruene-peine.de

Peine, 03.09.2020

Antrag auf zeitliche Beschränkung der Beregnung und Bewässerung

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir stellen folgenden Antrag für den Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz am 22.9.2020:

**Die Beregnung öffentlicher und privater Grünflächen, Sportanlagen sowie land- und forstwirtschaftlicher Flächen werden in den trockenen Sommermonaten tagsüber untersagt.
Wasserentnahmen zur Bewässerung und Beregnung aus den Fließgewässern 2. und 3. Ordnung mittels Pumpvorrichtung werden in den trockenen Sommermonaten untersagt.**

Begründung:

Der aktuelle Grundwasserbericht des NLWKN „**Sonderausgabe zur Grundwasserstandssituation in den Trockenjahren 2018 und 2019**“ zeigt erheblichen Handlungsbedarf zum äußerst sparsamen Umgang mit unserem Grundwasser. Die Bevölkerung wurde in diesem Jahr bereits deutlich durch viele Medien informiert und aufgefordert, die flächendeckende Gartenbewässerung mit Trink- bzw. Brunnenwasser möglichst einzustellen.

Großräumige Beregnung von öffentlichen und privaten Grünflächen, Sportanlagen sowie land- und forstwirtschaftlichen Flächen sind noch ohne nennenswerte Einschränkungen möglich (gemäß Genehmigungen). Wir sehen auch in diesen Bereichen Potential, Wasser zu sparen und mit im menschlichen Einflussbereich liegenden Maßnahmen für ein weiteres Abfallen des Grundwasserstands zu sorgen.

Der Landkreis Osnabrück beispielsweise hat in diesem Sommer per Verfügung die Beregnung der o.g. Flächen in den Sommermonaten in der Zeit von 12 – 18 Uhr untersagt. Wasserentnahmen aus den o.g. Fließgewässern wurden dort in den trockenen Sommermonaten komplett untersagt.

Wir bitten um Vorschläge mit entsprechenden Handlungsoptionen auch für kommende Jahre.

Mit freundlichen Grüßen
Gez. Heiko Sachtleben



Informationsvorlage Federführend: Fachdienst Umwelt	Vorlagennummer:	2021/831
	Status:	öffentlich
	Datum:	23.03.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Kenntnisnahme)	20.04.2021	Ö
Kreisausschuss (Kenntnisnahme)	12.05.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Kenntnisnahme)	12.05.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Nachnutzung von Kiesseen

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Der Abbau von Kiesen und Sanden stellt in der Regel einen Eingriff gem. § 14(1) BNatSchG dar. Es werden also Kompensationsmaßnahmen notwendig, § 15 (2) BNatSchG. In einem Runderlass des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 03.01.2011 zum Abbau von Bodenschätzen (Bestimmung 6.10 – Folgenutzung) ist geregelt, dass zur Kompensation in der Regel die spätere Entwicklung der Abbaufäche nach den Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgen soll. Naturverträgliche Formen des Naturerlebens und der naturbezogenen Erholung sind in diesem Zusammenhang aber grundsätzlich möglich. Diese Regelung wird von den Abbauunternehmen befürwortet, da andernfalls externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich wären, die mit zusätzlichem Flächenerwerb und damit erheblichen Kosten verbunden wären. Meist wird also die Nachfolgenutzung „Naturschutz“ bereits in den Antragsunterlagen dargestellt. Zur konkreten Ausgestaltung der Nachfolgenutzung wird die „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/2003) im Rahmen der Einzelfallprüfung herangezogen. Intensive Formen der Freizeitnutzung (Baden, Surfen usw.) sind an den Kiesseen im Landkreis Peine in der Regel verboten.

Die Nutzung eines Kiessees als Angelgewässer fällt nach den Vorgaben des Landes

grundsätzlich unter die naturverträglichen Formen der Freizeitnutzung. Das Fischereirecht steht dem jeweiligen Grundstückseigentümer zu (§ 1 (2) Nds. FischG). Auch die Weitergabe des Fischereirechts (Verpachtung) ist gesetzlich geregelt (§ 11 Nds. FischG). Die Möglichkeiten der Einschränkung der Angelnutzung im Rahmen einer Bodenabbaugenehmigung sind sehr begrenzt und müssen im Einzelfall begründet werden. So ist z.B. ein Besatz des Gewässers gesetzlich vorgesehen (§§ 40 und 42 Nds. FischG). In den Abbaugenehmigungen im Landkreis Peine finden sich daher lediglich Regelungen zu einem Verbot des Fütterns des Fischbestandes (zum Schutz der Qualität des durch den Abbau freigelegten Grundwassers) und zur Verpflichtung, den Fischbesatz mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. In einzelnen Fällen gibt es außerdem die Ausweisung von Teilbereichen des Ufers als festgelegte Ruhezone, die vom Angelbetrieb freizuhalten sind.

Ziele / Wirkungen:

entfällt

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

entfällt

Anlagen

Anlage 1: Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 05.03.2012 (54-22442/1/1/4)

Anlage 2: Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 22.01.2019 (29-22442/1/3)

Link:

[Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz vom 03.01.2011 \(54-22442/1/1\)](#)



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Nur per E-Mail
Untere Naturschutzbehörden
Gemäß Verteiler

Bearbeitet von
Ute Killig

nachrichtlich
Kommunale Spitzenverbände

E-Mail-Adresse:
Ute.Killig
@mu.niedersachsen.de*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
54 - 22442/1/1/4

Durchwahl (0511) 120-
3685

Hannover

05.03.2012

**Fischereiliche Folgenutzung von Bodenabbaugewässern;
Anwendung der Nr. 6.10 des Rd.Erl. d. MU vom 3.1.2010 - 54-22442/1/1 – Abbau von
Bodenschätzen**

Zur Anwendung von Nummer 6.10 („Folgenutzung“) des „Leitfadens zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen unter besonderer Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Anforderungen“, der mit Rd.Erl. d. MU vom 3.1.2010 – 54-22442/1/1 - „Abbau von Bodenschätzen“ neu bekannt gemacht wurde, gebe ich folgende Hinweise:

Nach Satz 2 können eine anderweitige Folgenutzung (insbesondere Land- und Forstwirtschaft) und die damit verbundene Herrichtung erfolgen, wenn u. a. der Kompensationsbedarf für das Abbauvorhaben, soweit er gegeben ist, erfüllt wird.

In *diesem* Rahmen ist in *neu* entstehenden Bodenabbaugewässern die Sportfischerei ebenfalls grundsätzlich zulässig.

Eine Einschränkung der fischereilichen Nutzung ist im Rahmen von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nur dann möglich, wenn das Ausgleichs- und Ersatzkonzept dies – auch unter Berücksichtigung gewässerökologischer Erkenntnisse – unbedingt erfordert. Die Entscheidung über Kompensationsmaßnahmen ist aus den Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter abzuleiten. Eine Einschränkung der fischereilichen Nutzung nur zur Reduzierung des Kompensationsflächenbedarfs ist damit nicht zulässig.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
**nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente*
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182

Eine Einschränkung der Fischerei kann auch nicht als Standardkompensation eingesetzt werden; es bedarf vielmehr stets zwingender fachlicher Gründe. Selbst dann ist Einzelfall bezogen nach Maßgabe des jeweiligen Kompensationszieles genau festzulegen, welche fischereilichen Handlungen eingeschränkt oder nicht zugelassen werden sollen. Ein pauschales Verbot der Fischerei wird der erforderlichen Abwägung nicht gerecht.

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung haben diesen Erlass mitgezeichnet.

Im Auftrage



Hoffmann



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Nur per E-Mail

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz

Untere Naturschutzbehörden

Abteilung 3 und 6 im MU

Nachrichtlich:

AGKSV

Bearbeitet von

Brigitte Hansel

E-Mail-Adresse:

Brigitte.Hansel

@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

29 - 22442/1/3

3675

22.01.2019

Erlass Abbau von Bodenschätzen – Leitfaden zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen

Bezug: RdErl d. MU v. 3.1.2011 (Nds. MBl. S. 41) sowie RdErl. d. MU v. 11. 5. 2016 (Nds. MBl. S. 609)

Der im Einvernehmen mit dem MS erlassene RdErl d. MU v. 3.1.2011 (Nds. MBl. S. 41) „**Erlass Abbau von Bodenschätzen inkl. dem Leitfaden zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen unter besonderer Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Anforderungen**“ ist mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft getreten. Der Leitfaden hat sich in der Praxis bewährt und soll daher neu veröffentlicht werden. Vor Neuerlass ist jedoch die Verabschiedung des in der LT-Beratung befindlichen **Entwurfes eines Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)** abzuwarten.

Es bestehen keine Bedenken, bis zum Neuerlass entsprechend dem des außer Kraft getretenen Erlasses zu verfahren.

Im Auftrage

Faber

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H



Informationsvorlage Federführend: Fachdienst Bauordnung, Raumordnung	Vorlagennummer:	2021/826
	Status:	öffentlich
	Datum:	18.03.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Kenntnisnahme)	20.04.2021	Ö
Ausschuss für Bauen und Liegenschaften (Kenntnisnahme)	29.04.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Umgang mit Schottergärten

Sachdarstellung

Nach einem ersten Ortstermin im Neubaugebiet „Groß Ilsede Nord“ fand eine Aufnahme von zunächst sechs Grundstücken statt, die eine augenscheinliche Versiegelung von mehr als 50% ihrer Grundfläche aufwiesen.

Vier dieser sechs Grundstücke wurden zwischenzeitlich durch den Fachdienst Bauordnung/Raumordnung bezüglich der versiegelten Flächen rechnerisch überprüft.

Dabei wurde bei allen festgestellt, dass in den Bauvorlagen des Entwurfsverfassers die Grundflächenzahl (GRZ) I und GRZ II korrekt dargestellt und rechnerisch nachgewiesen wurden.

Ausgeführt wurde die Versiegelung jedoch viel umfangreicher. Bei allen bisher überprüften Grundstücken wurden auch die Terrassen viel größer ausgeführt, als sie in den Bauvorlagen dargestellt wurden. Dadurch wurde nicht nur die GRZ II (Nebenanlagen), sondern auch die GRZ I (Hauptanlagen) erheblich überschritten.

Durch die hohe Versiegelung geht den Insekten natürlicher Lebensraum verloren, da sie dort weder Nahrung noch Rückzugsmöglichkeiten finden. Die Bodenqualität verringert sich und wird funktionslos. Ohne schützende Bepflanzung oder schattenspendende Bäume heizen sich Schottergärten in der Sonne viel stärker auf als naturnahe Gärten und strahlen die Wärme abends wieder ab. Pflanzen dagegen verdunsten Feuchtigkeit, kühlen die

unmittelbare Umgebung ab und filtern Staub aus der Luft.

Eine Reduzierung von Stein- und Schottergärten wirkt sich somit positiv auf den Lebensraum von heimischen Tieren und Pflanzen aus und trägt zudem zum Erhalt von Natur und Umwelt bei.

Ziele / Wirkungen:

entfällt

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

Hier werden in Kürze Anhörungen zum Rückbau und ggf. Alternativen an die entsprechenden Eigentümer verschickt, damit die GRZ eingehalten wird.

Anlagen



Beschlussvorlage Federführend: Dezernat 2	Vorlagennummer:	2021/828
	Status:	öffentlich
	Datum:	23.03.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Vorberatung)	20.04.2021	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	12.05.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	12.05.2021	Ö

Im Budget enthalten:	---	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Erneuerbar investieren im Landkreis Peine

Beschlussvorschlag:

1. Die Aktivitäten der Klimaschutzagentur hinsichtlich der Koordinierung von Beratungsangeboten mit bestehenden beratenden Einrichtungen wie Verbraucherzentralen, Stadt- und Gemeindewerke für eine umfassende energetische Beratung sollen intensiviert werden.
2. Für die fachlichen Beratungen werden weiterhin bestehende Kooperationspartner und Institutionen hinzugezogen. Die Klimaschutzagentur soll als „Netzwerkstelle“ die Beratungsbedarfe zielgerichtet koordinieren.
3. Es soll geprüft werden, inwieweit für eine zusätzliche umfassende energetische Beratung, die aktuellen personellen Voraussetzungen vorliegen.

Sachdarstellung

Auf Antrag der CDU-Fraktion vom 19.11.2020 soll im Rahmen der Klimaschutzagentur mit bestehenden beratenden Einrichtungen wie Verbraucherzentralen, Stadt- und Gemeindewerke eine Anlaufstelle für eine umfassende energetische Beratung geschaffen werden. Aktuell gibt es bereits zu Photovoltaik und Förderprogrammen ein umfangreiches Beratungsangebot sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmen.

zu: konkrete Beratung auf Grundlage des bestehenden Dachflächenkatasters beim RGB:

a) Für Privatpersonen besteht das Beratungsangebot '**Eignungscheck Solar**' der Verbraucherzentrale (VZ). Nach telefonischer Terminvereinbarung nimmt ein Energieberater der VZ in einer etwa 1,5 stündigen Begehung vor Ort z.B. Typ, Zustand und Schräge des Daches, den Verschattungsgrad und die vorhandene Heizungsanlage in Augenschein und berät zur Nutzungsmöglichkeit einer Photovoltaik- oder Solarthermieanlage. Dazu wertet er auch den Solardachatlas aus. Der Hauseigentümer erhält per Post einen individuellen Beratungsbericht. Der Eignungscheck Solar wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gefördert, sodass nur eine Eigenbeteiligung von 30 € anfällt. Die Basisberatung (in den Beratungsstellen der VZ, Online- und Telefonberatung) ist kostenfrei. Für einkommensschwache Haushalte ist das komplette Beratungsangebot der VZ kostenfrei. Zur Umsetzung der im Beratungsbericht empfohlenen Maßnahmen sollte der Gebäudeeigentümer dann mehrere Angebote von entsprechenden Handwerksfirmen einholen.

b) Für kleine und mittelständische Unternehmen, die mit der Nutzung von Solarenergie ihre Energiekosten senken und sich wettbewerbsfähig für die Zukunft aufstellen wollen, bieten die '**Impulsberatungen für KMU – Solar**' und '**Solare Mobilität**' einen guten Einstieg. Für die Unternehmen ist die Beratung kostenfrei. Die Finanzierung erfolgt aus Landesmitteln über die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN). Die Unternehmen erhalten über die jeweiligen regionalen Kooperationspartner einen Beratungsgutschein. Mit diesem wenden sie sich an einen Energieberater aus dem von der KEAN festgelegten Pool qualifizierter und speziell für die Impulsberatungen geschulter Energieberater. Diese Liste ist auf der Internetseite der KEAN einsehbar (<https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/energieberatung/unternehmen/index.php>). Nach einem etwa 2-stündigen Gespräch mit Betriebsrundgang erhält das Unternehmen von dem Berater einen Kurzbericht über wirtschaftlich umsetzbare Maßnahmen, dazugehörige Förderprogramme und die nächsten Schritte zur Konkretisierung.

Die entsprechenden Impulsberatungen können von der Klimaschutzagentur des Landkreises Peine als regionalem Kooperationspartner der KEAN vermittelt werden. Dabei bietet sich eine ergänzende Bewerbung dieses Angebotes über die Wirtschaftsförderung (wito gmbh und Gemeinden) sowie Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer an.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es für klein- und mittelständische Unternehmen außerdem das Angebot für die '**Impulsberatung Material- und Energieeffizienz**' gibt. Diese verläuft nach gleichem Muster und hat den Schwerpunkt, Effizienzpotenziale in der Produktion aufzuzeigen und damit die Voraussetzungen zur Nutzung diverser Förderprogramme auf Bundes- und Landesebene zu schaffen. Die hier involvierten Berater informieren auch über die aktuellen Förderprogramme und unterstützen ggf. im Rahmen eines weiterführenden Auftrags bei der Antragsstellung.

zu: Beratung über bestehende Richtlinien der N-Bank zu den durch das Land aufgelegten Förderprogrammen, wie die Solarspeicher-Richtlinie

Im Rahmen der o.g. Beratungen informieren die Energieberater auch über die passenden Förderprogramme.

Eine Übersicht über die Förderprogramme der NBank steht unter folgendem Link zur Verfügung: <https://www.nbank.de/Unternehmen/Energie-Umwelt/index.jsp>
Beim Anklicken des jeweiligen Förderprogramms sind die Kontaktdaten des zuständigen Mitarbeiters der NBank hinterlegt. Für ein persönliches Beratungsgespräch können die Beratungsstellen der NBank in Hannover oder Braunschweig aufgesucht werden.

Bei der konkreten Beantragung von Fördermitteln sind teilweise **Energieberater** hinzuzuziehen, die in der Liste der Deutschen Energieagentur (dena) aufgeführt sein müssen: <https://www.energie-effizienz-experten.de/fuer-unternehmen-und-kommunen/finden-sie-experten-in-ihrer-naehe>.

Eine Übersicht sowohl über die Klimaschutzbezogenen Förderprogramme des Bundes (BAFA und KfW) als auch Niedersachsens (NBank) findet sich auf der Internetseite der KEAN:

<https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/foerderprogramme/unternehmen/index.php>

Über neue Förderprogramme wird auf der Internetseite der KEAN und in deren online-Veranstaltungsangebot informiert. Entsprechende Hinweise kann man laufend über den Newsletter der KEAN erhalten.

zu: Entwicklung von Projekten im Rahmen des neuen EU-Förderzeitraums, die erneuerbare Energien in geplante Investitionen integrieren

Die neuen EU-Förderprogramme befinden sich noch im Entwurfsstadium und sind zunächst bekannt zu machen.

Bei den o.g. Beratungen geben die Energieberater Empfehlungen, wo man ansetzen kann. Die anschließende detaillierte Ausarbeitung größerer Projekte erfordert eine Beauftragung entsprechender Ingenieurbüros.

zu: Überprüfung der Nutzung der LNG-Richtlinie des Landes, in der es um den Aufbau einer LNG-Infrastruktur geht, wobei im Fokus der Einsatz von regionalem Bio-LNG liegen sollte

Bei Bio-LNG handelt es sich um Biogas, das nach einem Reinigungsverfahren (Aufbereitung) auf -162 °C verflüssigt wird und so eine höhere Energiedichte als beispielsweise Dieselkraftstoff erreicht. Auf diese Weise ist es interessant für den Einsatz in LKW und Schiffen. Bei LKW ist Bio-LNG einer von mehreren Ansätzen, die vom MU betrachtet werden, um mit den Möglichkeiten in Niedersachsen die Treibhausgasemissionen des Verkehrssektors zu senken (denn es fehlen ca. 2000 TWh grüner Strom, um alles mit Strom abbilden zu können). Hierzu fördert das MU das vor kurzem begonnene Pilotprojekt 'Modellregion Bio-LNG' im Bereich von Oldenburg bis Osnabrück. Dieses wird vom 3N Kompetenzzentrum Niedersachsen Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe und Bioökonomie in Werte koordiniert. Es soll beispielhaft die gesamte Wertschöpfungskette für eine regionale Bio-LNG-Versorgung (Erzeugung, Vermarktung und Verbrauch) aufzeigen und so einen Beitrag zum Aufbau einer entsprechenden Infrastruktur leisten. Zum Projektkonsortium gehören die Alternoil GmbH, die LIQUIND 24/7 GmbH und die GasCom Equipment GmbH.

Mit der im Antrag genannten "LNG-Richtlinie des Landes" ist wohl das über die NBank angebotene Förderprogramm 'Versorgung des Verkehrs mit alternativen Treibstoffen' gemeint. Damit werden jedoch keine umfassenden Modellprojekte für den Straßenverkehr gefördert, sondern in diesem Zusammenhang nur die Beschaffung von LNG-Betankungseinrichtungen. Die Modellregion Bio-LNG wird vom MU als Sonderprojekt gefördert. Hierzu wurde die Region von Oldenburg bis Osnabrück wegen seiner hohen Anzahl von Biogasanlagen, der Gülleproblematik und aus Anlass zu hoher Stickoxid-Werte durch Dieselbusse in Oldenburg ausgewählt.

Es gibt bereits eine ganze Reihe von Bussen und LKW von 3 Herstellern, die für eine Betankung mit LNG geeignet sind, und das LNG-Tankstellennetz wird von Firmen wie z. B. der LIQUIND GmbH kontinuierlich zu einem deutschlandweiten flächendeckenden Netz an verkehrsgünstigen Standorten erweitert. Normales "graues" LNG wird jedoch durch die Verflüssigung von fossilem Erdgas (CH₄) hergestellt und über die Seehäfen importiert. Es

bringt nur je nach Art des Motors bis zu etwa 8 % Treibhausgas-Einsparung im Vergleich zu Diesel. Daher soll nun getestet werden, wie mit Hilfe von Verflüssigungsanlagen für Biogas ein Anschluss an diese Technik gewonnen werden kann. Die Verflüssigungsanlage kann dazu entweder an vorhandenen Biogas-Aufbereitungsanlagen aufgestellt werden (konventionell mit Stromanschluss oder an netzfernen kleinen Biogasanlagen LIN-Verflüssiger, die Stickstoff einsetzen) oder nach der Einspeisung des aufbereiteten Biogases in das Erdgasnetz in das System eingebunden werden. Der Transport des Bio-LNG zu den Tankstellen ist in speziellen Tanks mit LKW oder Zug möglich. Eine Tankstelle für Bio-LNG der Fa. Alternoil am Modellstandort Oldenburg wird voraussichtlich im 2. Quartal 2021 in Betrieb gehen. Fa. LIQUIND baut kurzfristig eine Modellanlage in Göttingen. Begrenzender Faktor ist aus deren Sicht derzeit die geringe Anzahl an Verflüssigungsanlagen und an Biogasanlagen, die gereinigtes Gas dafür anbieten. Das LNG-Tankstellen-Netz wächst erst einmal auf Basis von grauem LNG (z. B. Tankstellen in Wunstorf, Lauenau, Langenhagen, Wolfsburg, Wendhausen nördlich Braunschweig und Magdeburg).

Zur Umsetzung der europäischen erneuerbare-Energien-Richtlinie RED II (Renewable Energy Directive) wird aktuell im Bundesimmissionsschutzgesetz die Treibhausgasminderungsquote erhöht. Mit dieser werden Mineralölunternehmen verpflichtet, die THG-Emissionen ihrer Kraftstoffe zu senken. Dazu können sie u.a. fortschrittliche Biokraftstoffe einsetzen. Der CO₂-Minderungs-Handelspreis wird sich auf der Grundlage der Änderung der Bundesimmissionsschutzverordnung in diesem Jahr ergeben. Die Anrechnung auf die THG-Quote ist bei der Vergärung von Reststoffen höher als bei Anbau-Biomasse von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen, deren Anteil zudem in der Menge gedeckelt ist. Daher wird mit Bio-LNG aus Rest- und Abfallstoffen (sogenannte fortschrittliche Treibstoffe) ein höherer Erlös zu erzielen sein und deren Nachfrage in nächster Zeit steigen. Zunehmend ergeben sich auch Absatzwege über die Erfüllung der THG-Quote hinaus, da Firmen bei ihren Lieferketten verstärkt auf die THG-Emissionen achten.

Ein Umstieg auf Treibstoffherzeugung kann ansonsten am ehesten für solche Biogasanlagen in Betracht kommen, die eine vorhandene Gasaufbereitung haben, wenn die auf 10 Jahre befristete Zahlung für vermiedene Netznutzungsentgelte (Anlieferung von Gas aus Fernleitungen) wegfällt; denn diese ist oft entscheidend für die Wirtschaftlichkeit. (Allerdings steht dies in Konkurrenz dazu, dass aus Sicht unserer Energieversorger auch das Erdgasnetz "grüner werden" soll, um fossiles Erdgas im Wärmesektor anteilig zu ersetzen).

Von den etwa 13 Biogasanlagen im Landkreis Peine haben nur 4 Anlagen (Mehrum, Broistedt, Eixe und Solschen) eine Gasaufbereitung und speisen in das Gasnetz ein, alle in das Hochdrucknetz der Avacon. Möglich wäre auch eine Einspeisung in das Gasnetz der Gemeindewerke Peiner Land, was einen Kostenvorteil für die Biogasbetreiber bedeuten kann, da weniger Druck erzeugt werden muss.

Die übrigen Biogasanlagen bei uns betreiben Kraft-Wärme-Kopplung, vermarkten also Strom und ggf. auch Wärme. Auch für diese Anlagen besteht technisch die Möglichkeit, auf Einspeisung in das Gasnetz und ggf. Bio-LNG-Erzeugung umzustellen, wobei sich kleinere benachbarte Biogasanlagen für eine gemeinsame Gas-Aufbereitung zusammenschließen können.

Das Potential für die Erzeugung von Bio-LNG mit Biogasanlagen im Landkreis Peine wird im Hinblick auf Menge und Wirtschaftlichkeit als eher gering eingeschätzt.

Ziele / Wirkungen:

Es werden Beratungsangebote zum Einsatz von Photovoltaik und zu Förderprogrammen aufgezeigt und das Potential für die Herstellung von Bio-LNG im Gebiet des Landkreises Peine eingeschätzt.

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

Zu Photovoltaik und Förderprogrammen besteht ein umfangreiches Beratungsangebot sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmen.

Vorerst soll es bei den aktuellen Aktivitäten der Klimaschutzagentur in diesem Thema bleiben. Zur Erweiterung der Beratungsangebote müssen ggf. weitere personelle Ressourcen geschaffen werden.

Anlagen

Antrag CDU-Kreistagsfraktion - Erneuerbar investieren im LK PE vom 19.11.2020



Referat Landrat
LR EKR I II III
FD: KSA, wsd

Der Fraktionsvorsitzende

Eingang 19. NOV. 2020

erforderlich: zur weiteren Bearbeitung
 Bericht Rücksprache LR
Sonstiges: Kenntnis zum Verbleib
WV: Hz: sk

Landkreis Peine
Herrn Landrat
Franz Einhaus
Burgstraße 1
31224 Peine

Peine, 19.11.2020

Sehr geehrter Herr Landrat Einhaus,

die CDU-Kreistagsfraktion Peine bittet um Behandlung folgenden Antrags in den Gremien des Kreistages:

Antrag: Erneuerbar investieren im Landkreis Peine

Die CDU im Kreistag Peine beantragt notwendige Schritte, um eine Erneuerbare Energien Initiative für Investoren auf den Weg zu bringen. Dabei müssten sowohl private Investoren als auch Unternehmen adressiert werden. Die Initiative soll folgende Punkte umfassen:

- Konkrete Beratung auf Grundlage des bestehenden Dachflächenkatasters beim Regionalverband Braunschweig
- Beratung über bestehende Richtlinien der N-Bank zu den durch das Land aufgelegten Förderprogrammen, wie Solarspeicherrichtlinie.
- Entwicklung von Projekten im Rahmen des neuen EU-Förderzeitraums, die Erneuerbare Energien in geplante Investitionen integrieren.
- Überprüfung der Nutzung der LNG Richtlinie des Landes, in der es um den Aufbau einer LNG Infrastruktur geht. Wobei im Fokus der Einsatz von regionalem Bio LNG liegen sollte.

Hierzu soll im Rahmen der Klimaschutzagentur mit bestehenden beratenden Einrichtungen wie Verbraucherzentralen, Stadt- und Gemeindewerke eine Anlaufstelle für eine umfassende energetische Beratung geschaffen werden.

-2-

Begründung:

Die gerade in der parlamentarischen Beratung befindliche EEG 2021, sieht weiterhin eine Einspeisevergütung für kleinere Dachflächensolaranlagen vor. Hier wäre es sinnvoll, zügig auf Grundlage des bestehenden Solarkatasters zu beraten und einen Pool an Firmen empfehlen zu können. Gerade vor dem Hintergrund, dass diesen Monat in Niedersachsen eine Solarspeicherrichtlinie, die die Speicherung von Solarstrom im Verbund mit neu zu errichtenden Solaranlagen im kleineren Maßstab fördert, veröffentlicht wurde. Hier könnten Anreize für erhebliche Investitionen im privaten oder gewerblichen Bereich gelegt werden.

Im nächsten Jahr beginnt außerdem der neue EU-Förderzeitraum. Hier sollte bei Investitionsförderungen der Einsatz Erneuerbarer Energien mitberücksichtigt werden. Für Unternehmen ist die Energieeinsparung vor dem Hintergrund der beginnenden CO2 Bepreisung besonders interessant, daher sollten kompetente Ansprechpartner der Wirtschaftsförderung unterstützend tätig werden.

Der Landkreis Peine liegt an der wichtigsten Verkehrsader in Niedersachsen. Gerade im Schwerlastverkehr wird Gas als Dieseleratz geprüft, da die Decarbonisierung von Lieferketten eine immer größere Rolle spielt. Im Zusammenhang mit bestehenden Biogasanlagen im Landkreis könnte hier, auf Grundlage der Landesförderung, ein Modellprojekt entstehen.

Vor dem Hintergrund der Pandemiesituation und zu erwartender konjunktureller Einbrüche, die mit zeitlichem Verzug auch die kommunalen Haushalte betreffen ist es wichtig, Weichen in zukunftsgerichtete klimaneutrale Investitionen zu stellen.

Mit freundlichem Gruß



(Michael Kramer)

-Fraktionsvorsitzender-



Informationsvorlage Federführend: Dezernat 2	Vorlagennummer:	2021/829
	Status:	öffentlich
	Datum:	23.03.2021

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Kenntnisnahme)	20.04.2021	Ö

Im Budget enthalten:	---	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Kommunale internetbasierte Mitfahrzentrale

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Mit E-Mail vom 16.12.2020 erhielt die Vorsitzende des AUV ein Anschreiben zur kommunalen Mitfahrzentrale PENDLA. Es handelt sich dabei um eine kartenbasierte Web-Applikation zur Förderung von Fahrgemeinschaften von Pendlern auf dem Arbeitsweg. Sie ist intuitiv zu bedienen und für die Nutzer kostenfrei. Allerdings würden für die Kommune laufende Bereitstellungskosten (Lizenzgebühren) in Höhe von 1 Cent pro Einwohner pro Monat, für den Landkreis Peine also 1350 € / Monat bzw. 16.200 € / Jahr anfallen.

Der Landkreis Peine ist jedoch bereits dem **'Pendlerportal'** angeschlossen, das über den Regionalverband Großraum Braunschweig allen Mitgliedskommunen kostenfrei zur Verfügung steht. Der Link ist auf der Internetseite des Landkreises Peine eingestellt (www.landkreis-peine.de/Aktuelles-Bürgerservice/Bürgerinfo/Pendlerportal), kann aber auch direkt aufgerufen werden über <https://peine.pendlerportal.de>.

Die Koordination und Finanzierung des Portals obliegt dem Regionalverband. Es ist zugleich mit dem Mobilitätsmanagement des Verkehrsverbundes Region Braunschweig verknüpft und verweist so bei Fahrgesuchen ergänzend auch auf das infrage kommende ÖPNV-Angebot.

Derzeit läuft noch eine Testversion des Pendlerportals. In Kürze soll die optimierte Version angeboten werden. Bei dieser erhält der individuelle Datenschutz einen höheren Stellenwert, indem die Kontaktaufnahme nur noch über das System erfolgt. Außerdem soll der Buchungsvorgang mehr Funktionen bieten, z.B. hinsichtlich des gewünschten Zeitraums der Fahrt und möglicher Gepäckmitnahme. Es soll auch eine Verknüpfung mit der 'elektronischen Fahrplanauskunft' eingerichtet werden, sodass über diese bei einer Suche nach ÖPNV-Angeboten ergänzend auch Mitfahrmöglichkeiten angezeigt werden. Das überarbeitete Produkt wird nicht mehr den Namen 'Pendlerportal' tragen, da es nicht nur für Berufspendler vorgesehen ist, sondern auch der Bildung von Fahrgemeinschaften bei Einzelfahrten deutschlandweit dienen soll.

Der RGB plant eine Vorstellung in der Öffentlichkeit etwa im April - je nach Situation im Zusammenhang mit der Corona-Lage. Erst dann soll eine aktive Bewerbung des Portals erfolgen. Auch die kreisangehörigen Kommunen können dann einen Link auf ihren jeweiligen Internetseiten aufnehmen.

Ziele / Wirkungen:

Mit einer kommunalen internetbasierten Mitfahrzentrale kann der Landkreis Peine zu einer nachhaltigeren Mobilität im Sinne des Klima- und Umweltschutzes beitragen und seinen Bürgern eine Ergänzung zum ÖPNV-Angebot bieten. Über die weitere Entwicklung wird im Ausschuss entsprechend berichtet.

Ressourceneinsatz:

Das über den RGB angebotene Portal ist für den Landkreis Peine kostenfrei.

Schlussfolgerung:

Es soll kein Konkurrenzprodukt angeschafft, sondern das vom RGB bereitgestellte Portal genutzt werden.

Anlagen



Informationsvorlage Federführend: Dezernat 2	Vorlagennummer:	2021/833
	Status:	öffentlich
	Datum:	25.03.2021

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Kenntnisnahme)	20.04.2021	Ö

Im Budget enthalten:	---	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Sachstand Projektstellen-Antrag Klimaschutzagentur

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

In der Sitzung des Kreistages am 16.12.2020 wurde beschlossen, dass ergänzend zum Integrierten Klimaschutzkonzept 2013 des Landkreises Peine der Masterplan 100 % Klimaschutz des RGB als konzeptionelle Grundlage für die weiteren Klimaschutzmaßnahmen im Landkreis Peine dienen soll. Der Maßnahmenkatalog ist sehr umfangreich und thematisch breit gefächert. Entsprechend der Beschlussvorlage 2020/767 wurde die Kreisverwaltung vom KT beauftragt, die Auswahl der Themenschwerpunkte und die Konkretisierung der Maßnahmenvorschläge aus dem Masterplan, die mit höchster Priorität im Kreisgebiet Peine bearbeitet werden sollen, mit den kreisangehörigen Gemeinden abzustimmen. Die Stabsstelle Klimaschutzagentur soll bedarfsgerecht personell erweitert werden. Zur Umsetzung der Maßnahmen des Masterplans sollen Fördermittel für Projektstellen beantragt werden, die in koordinierender Funktion für die kreisangehörigen Kommunen tätig werden und gemäß der Kommunalrichtlinie zunächst für 3 Jahre befristet sind.

Entsprechend dieses Beschlusses wurden alle Gemeinden in der 2. Dezemberhälfte von Herrn Mews und Frau Köhler besucht. In Gesprächen mit den jeweiligen Bürgermeistern und den Bauamtsleitern wurde die vorgesehene strategische Ausrichtung und Schwerpunktsetzung anhand der in der AUV-Sitzung am 17.11.2020 verwendeten

Powerpoint-Präsentation vorgestellt. An mehreren Terminen nahm auch Herr Adamski / wito gmbh teil.

Das Gespräch bei der Gemeinde Ilsede wurde wegen der längerfristigen Erkrankung von BM Fründt und dem Weggang von Herrn Take zunächst verschoben und dann aufgrund der Corona-Situation durch ein Telefonat am 26.01.2021 von Herrn Mews mit BM Fründt ersetzt.

Die Gemeinden und die Stadt Peine zeigten übereinstimmend Interesse daran, dass die Kreisverwaltung die kreisangehörigen Kommunen bei der Umsetzung des umfangreichen Maßnahmenkataloges des Masterplans 100 % Klimaschutz des RGB unterstützt. Daher ist davon auszugehen, dass die Kooperationsvereinbarungen zwischen Stadt / Gemeinden und dem Landkreis, zustande kommen werden.

Hierzu wurde von der Klimaschutzagentur eine Liste der vorgesehenen Maßnahmen erstellt, auf die sich die Kooperation beziehen soll, die sich folgenden Oberthemen zuordnen:

- Klimafreundliche Mobilität
- Energiesysteme und Energieeffizienz
- Kampagnen zur Öffentlichkeitsarbeit und Verbraucheransprache zu klimafreundlichem Konsum.

Um diese Tätigkeitsschwerpunkte abdecken zu können, wird die Einrichtung von 3 geförderten Projektstellen für die Gemeinden und die Stadt Peine, koordinierend zugeordnet in der Kreisverwaltung, angestrebt. Ein entsprechender Entwurf für die Kooperationsvereinbarung wurde den kreisangehörigen Kommunen am 05.03.2021 zugesandt.

Die Erstellung des Fördermittelantrags wird vom RGB mit dem von ihm beauftragten Planungsbüro Target unterstützt. Dieses hat am 09.03.2021 einen detailliert ausgearbeiteten Antragsentwurf für den Projektträger Jülich vorgelegt. Dieser wird z. Zt. von der Kreisverwaltung geprüft.

Die Endfassung des Fördermittel-Antrags ist beim Projektträger Jülich bis Mai 2021 einzureichen, wobei entsprechende unterzeichnete Kooperationsvereinbarungen mit den kreisangehörigen Kommunen beizufügen sind.

Ziele / Wirkungen:

Die kreisangehörigen Kommunen sollen bei der Umsetzung des Maßnahmenkataloges aus dem Masterplan 100 % Klimaschutz unterstützt werden.

Ressourceneinsatz:

Entsprechend der Kommunalrichtlinie beträgt der Eigenanteil des Landkreises 25 % der zuwendungsfähigen Kosten für die geförderten Projektstellen.

Schlussfolgerung:

Ein entsprechender Fördermittelantrag soll beim Projektträger Jülich in der ersten Jahreshälfte eingereicht werden. Die mögliche Ausschreibung und Besetzung der Projektstellen kann erst nach der Zusage der Förderung umgesetzt werden. Dazu werden die stellenplanmäßigen Voraussetzungen im kommenden Haushaltsplan berücksichtigt.

Eine Besetzung der Projektstellen wird auf den vorgenannten Rahmenbedingungen zum Jahresbeginn 2022 angestrebt.

Anlagen
